

## **Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Sargwahlgrabstätten mit bodendeckender Bepflanzung**

**Diese Vorschrift gilt für alle Sargwahlgrabstätten mit bodendeckender Bepflanzung  
außer für Sargwahlgrabstätten mit bodendeckender Bepflanzung  
in den Feldern 17 bis 21a**

### **Belegungsvorschrift**

In einer **Sargwahlgrabstätte mit bodendeckender Bepflanzung** können je Grabstelle ein Sarg und zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.

### **Gestaltungsvorschrift**

Die Grabstätten haben eine **Mindestbreite** von 110 cm und eine **Mindestlänge** von 220 cm. Die Grabbeete werden ausschließlich durch den Friedhofsträger für die Gesamtfläche der Grabstätte erstellt. Sie sollen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten. Das heißt, in der Regel sind bodendeckende Stauden oder Gehölze zu verwenden. Zwischen den Grabstätten bleibt ein schmaler Randstreifen von ca. 20 cm frei.

Um ein **ausgewogenes Gesamtbild** zu erzielen, sollen auch raumbildende Pflanzen, beispielsweise niedrige und halbhohe Gehölze oder Stauden gepflanzt werden. Die Fläche für die Saisonbepflanzung sollte nicht zu groß gewählt werden.

**Die individuelle gärtnerische Gestaltung der Grabstätte** soll das würdevolle Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen oder Auflegen von Gedenkgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen, vergleichbaren Gegenständen darf daher in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

**Nicht zugelassen sind** Einfassungen aus festen Werkstoffen jeglicher Art und Material. Ebenfalls nicht zugelassen sind Schrittplatten oder Grabbinde aus künstlichem Werkstoff.

**Grababdeckungen** sind nur zulässig, wenn sie aus natürlichem Material wie z.B. Kieseln oder Rindenmulch bestehen und weniger als ein Drittel der Fläche bedecken. Davon ausgeschlossen sind großflächige Platten aus Stein, Holz, Metall, Beton, Teerpappe oder Ähnlichem, die nicht als Grabmal dienen.

**Gestaltungsvorschriften für Grabmale** befinden sich auf der folgenden Seite.

## **Gestaltungsvorschrift für Grabmale auf Sargwahlgrabstätten mit bodendeckender Bepflanzung**

Das Grabmal soll in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Es dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes und gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabstelle zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen Material in Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

### **Mindeststärken von Grabmalen**

Stehende Grabmale ab 100 cm Höhe                      15 cm

Stehende Grabmale unter 100 cm                      12 cm

Liegende Grabmale    10 cm

Ausnahmen davon sind Holzkreuze (siehe unten) oder Grabmale aus Materialien, die diese Stärke aus Gründen der Standsicherheit nicht benötigen.

### **Ansichtsflächen von Grabmalen**

Stehende Grabmale auf einstelligen Grabstätten                      0,40 - 0,60 m<sup>2</sup>

Stehende Grabmale auf mehrstelligen Grabstätten                      0,50 - 1,20 m<sup>2</sup>

Liegende Grabmale auf einstelligen Grabstätten                      0,16 - 0,20 m<sup>2</sup>

Liegende Grabmale auf mehrstelligen Grabstätten                      0,24 - 0,40 m<sup>2</sup>

**Die Mindesthöhe** bei Grabmalen in Stelenform beträgt auf einstelligen Grabstätten 70 cm, auf mehrstelligen 90 cm. **Die maximale Höhe** von Grabmalen beträgt 130 cm.

**Die Breite** des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

Auf **Grabstätten ab 3,00 m Breite** sind je nach örtlicher Gegebenheit abweichende Abmessungen möglich.

**Liegende Grabmale** sind innerhalb des Grabbeetes ebenerdig aufzulegen, wobei die zur Abwässerung nötige Neigung nicht mehr als 10% betragen sollte. Eine erhöhte Auflegung oder Errichtung liegender Grabmale mittels Gerüstkonstruktionen oder anderweitigen Unterbauten ist unzulässig.